

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§19

Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben für eine ungerechtfertigt bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren oder Ausführung von Leistungen Vermögensvorteile für sich oder andere Personen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§20

Verletzung von Preisbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

1. einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt, fordert oder vereinnahmt
2. eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) oder die Pflicht zur Preisauszeichnung (Preisauszeichnungspflicht) verletzt und dadurch bewirkt, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann
3. im Rahmen des Preisantragsverfahrens falsche Angaben über die Kosten eines Erzeugnisses seines Betriebes macht oder auf andere Weise zum Nachteil der Volkswirtschaft ungerechtfertigte Preise erlangt
4. Auflagen der Preisorgane nicht befolgt oder deren Kontrolltätigkeit behindert oder erschwert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialversicherung

§21

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Steuern nicht oder zu niedrig festgesetzt werden